

06.12.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - Fz

zu **Punkt ...** der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz - SpoFöG)**A****1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein:

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass sich in den vergangenen Jahren die negative Entwicklung im Hinblick auf die Ergebnisse deutscher Athletinnen und Athleten bei den wichtigsten internationalen Wettkämpfen fortsetzte. Um diesem Trend entgegenzuwirken, ist es auch erforderlich, vorhandene Strukturen in der Spitzensportförderung zu überprüfen und bei Bedarf neu aufzusetzen.
- b) Der Bundesrat erkennt in diesem Zusammenhang an, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf merkliche Änderungen im Bereich der Spitzensportförderung umgesetzt werden sollen. Dies betrifft unter anderem die Schaffung einer einheitlichen rechtlichen Grundlage sowie die Errichtung einer Spitzensport-Agentur.
- c) Nach Auffassung des Bundesrates werden im Gesetzentwurf aber in unterschiedlichen Teilbereichen wesentliche Aspekte nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung vor die-

sem Hintergrund auf, den Gesetzentwurf zu überarbeiten. Der Bundesrat weist in diesem Rahmen insbesondere auf folgende Änderungserfordernisse hin:

- aa) Aufnahme einer Definition von Spitzensport, in der zudem auch die Finanzierungszuständigkeit des Bundes für Bundesfachverbände und die von ihnen benannten Kader – bis einschließlich Nachwuchskader 2 – festgeschrieben wird,
- bb) Verzicht auf das sogenannte Besserstellungsverbot bei der Finanzierung von Spitzensportpersonal,
- cc) Ausgestaltung der Spitzensport-Agentur als unabhängige, agile, hochprofessionelle und auf rein sportfachlicher Grundlage agierende Einrichtung. Dabei schlanke Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse sowie eine sinnvolle Balance aus fachlicher Steuerung und Aufsicht und
- dd) Förderung von Spitzensportinfrastruktur nach dem Verursacherprinzip mit einem Bundesanteil von mindestens 50 Prozent.

Begründung

Die Sportministerkonferenz hat sich intensiv mit dem betreffenden Gesetzesvorhaben befasst und zuletzt mit dem Beschluss vom 8. November 2024 (50. SMK-BV07/2024) diesbezüglich Stellung bezogen. Die dort formulierten Forderungen wurden überwiegend bereits in früheren Beschlüssen festgehalten, bislang seitens der Bundesregierung aber nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Umsetzung erscheint weiterhin sachgerecht und erforderlich.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Aufnahme einer Definition von Spitzensport ist erforderlich, um den Förderrahmen eindeutig zu beschreiben und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern zu schärfen. Mit Blick auf die Finanzierungszuständigkeit des Bundes für die Bundesfachverbände ist es sachgerecht, dass sich die Zuständigkeit des Bundes auf alle von den Bundesfachverbänden benannten Kader bezieht (einschließlich des Nachwuchskaders 2). Dies ist auch durch die erheblichen Beiträge der Länder bei der Förderung des Leistungs- und Spitzensports gerechtfertigt und verringert zudem die bürokratische Belastung der Bundesfachverbände.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Neben den Athletinnen und Athleten ist das Spitzensportpersonal ein entscheidender Faktor für wettbewerbsfähigen Spitzensport. Um das Spitzensportpersonal leistungsgerecht bezahlen und trotz internationaler Konkurrenz für das deutsche Spitzensportsystem gewinnen zu können, ist an dieser Stelle ein Verzicht auf das Besserstellungsverbot erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Spitzensport-Agentur kann nur dann erfolgversprechend agieren, wenn hinsichtlich Professionalität, Unabhängigkeit und Agilität die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Gesetzentwurf bedarf diesbezüglich einer weiteren Schärfung, damit die Spitzensport-Agentur und ihre Organe entsprechend aufgestellt sind und über die dringend notwendige fachliche Expertise maßgeblicher Expertengruppen verfügen. Es muss unbedingt vermieden werden, die Handlungsfähigkeit der Spitzensport-Agentur durch die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat faktisch zu blockieren. Vor diesem Hintergrund sollte sich etwa der Stiftungsrat insbesondere auf die Aufgaben als Aufsichtsorgan konzentrieren.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Der Bund kommt seiner Verantwortung im Bereich der Investitionen in die Spitzensportinfrastruktur nur unzureichend nach. Um den Herausforderungen in diesem Bereich gerecht zu werden, muss bei Baumaßnahmen die Höhe des Bundesanteils bei mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten liegen und sich bei höher prognostizierten Nutzungsanteilen nach dem Verursacherprinzip herleiten. Beim Verursacherprinzip ist auf anerkannte Bundesstützpunkte und nicht auf einzelne Bundeskader abzustellen. Eine entsprechende Verankerung im Gesetz ist erforderlich.

B

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.